

Satzung der FUCHS SE

Stand: 15. Mai 2025

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine Europäische Aktiengesellschaft („Societas Europaea“ — „SE“) und führt die Firma FUCHS SE.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Mannheim.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, Herstellung und der Vertrieb von sowie der Handel mit Schmierstoffen, Funktionsflüssigkeiten einschließlich zugehörigen Hilfs- und Betriebsstoffen und verwandten Produkten sowie die Führung aller damit verbundenen Geschäfte, ferner der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen jeder Rechtsform sowie die Übernahme von Holding-Funktionen oder betrieblichen Teilfunktionen für Beteiligungs- und sonstige Unternehmen im In- und Ausland, insbesondere im Gesamtbereich der Schmierstoffe auf Mineralöl- und Petrochemie-Basis, der Chemie sowie verwandter technischer Gebiete, einschließlich der Erbringung von Dienstleistungen aller Art im Zusammenhang mit den vorgenannten Tätigkeiten.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften, Maßnahmen und Rechtshandlungen berechtigt, die zur Erreichung des Unternehmenszwecks erforderlich oder zweckmäßig erscheinen. Sie kann im In- und Ausland Vertretungen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten errichten sowie Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Gegenstand wie dem unter § 2 Abs. 1 genannten gründen und/ oder sich an solchen Unternehmen beteiligen. Die Gesellschaft kann Unternehmen unter ihrer einheitlichen Leitung zusammenfassen und weitere Aufgaben für diese übernehmen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligungen beschränken. Sie kann ihren Gegenstand auch ganz oder teilweise mittelbar verwirklichen und hierzu ihren Betrieb ganz oder teilweise in Beteiligungsunternehmen ausgliedern.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Bekanntmachungen, Informationen

- (1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger, soweit nicht gesetzlich zwingend eine andere Form der Veröffentlichung vorgesehen ist. Darüberhinausgehende Veröffentlichungspflichten bleiben unberührt.
- (2) Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft können auch im Wege der Datenfernübermittlung übermittelt werden. Dies gilt auch für die Übermittlung von Informationen und Mitteilungen nach den §§ 67a und 125 AktG, welche auf den Weg der elektronischen Kommunikation beschränkt ist. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, nicht aber verpflichtet, diese Informationen und Mitteilungen auch auf anderem Wege zu versenden.

2. Grundkapital und Aktien

§ 5 Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 131.000.000,- (in Worten Euro einhunderteinunddreißig Millionen).
- (2) Das Grundkapital ist eingeteilt in 65.500.000 Stück Stammaktien und 65.500.000 Stück Vorzugsaktien.

Anstelle von Aktienurkunden über je eine Aktie kann die Gesellschaft Urkunden über mehrere Aktien (Sammelaktien) ausgeben. Der Anspruch eines Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils wird ausgeschlossen, soweit nicht eine Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktie zugelassen ist.

- (3) Die Ausgabe weiterer Vorzugsaktien, die bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens den vorhandenen Vorzugsaktien ohne Stimmrecht gleichstehen oder vorgehen, bleibt gemäß § 141 Abs. 2 Satz 2 AktG vorbehalten; das Gleiche gilt für die Umwandlung von Stammaktien in Vorzugsaktien, die bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens den Vorzugsaktien ohne Stimmrecht gleichstehen oder vorgehen.

§ 6 Aktien

- (1) Die Aktien lauten auf den Namen. Die Aktionäre der Gesellschaft haben der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienregister die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben zu machen.
- (2) Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhebungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie ebenfalls auf den Namen.
- (3) In einem Kapitalerhebungsbeschluss kann die Gewinnberechtigung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG festgesetzt werden.

3. Organisationsverfassung

§ 7 Die Organe der Gesellschaft sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

A. Der Vorstand

§ 8 Zusammensetzung, Amtsdauer und Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- (2) Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands sowie ein Vorstandsmitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden ernennen.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen. Ein etwaiger Geschäftsverteilungsplan des Vorstands bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 9 Pflichten des Vorstands, gesetzliche Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Mitglieder des Vorstands haben die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand und des Geschäftsverteilungsplans zu führen.
- (2) Die Gesellschaft wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelnen Vorstandsmitgliedern die Befugnis zur Alleinvertretung erteilen. Der Aufsichtsrat kann Vorstandsmitglieder von dem Verbot befreien, im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft abzuschließen.

B. Der Aufsichtsrat

§ 10 Zusammensetzung, Bestellung und Amtsdauer des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Vier Mitglieder werden als Vertreter der Anteilseigner von der Hauptversammlung ohne Bindung an Wahlvorschläge bestellt. Zwei Mitglieder werden als Vertreter der Arbeitnehmer vom SE-Betriebsrat nach Maßgabe der gemäß dem Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer an einer Europäischen Gesellschaft (SE-Beteiligungsgesetz – SEBG) geschlossenen Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer (Beteiligungsvereinbarung) bestellt.

- (2) Soweit die Hauptversammlung nicht etwas anderes beschließt werden die Aufsichtsratsmitglieder bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird, längstens jedoch für sechs Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig.
- (3) Aufsichtsratsmitglieder, die von der Hauptversammlung gewählt worden sind, können vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen und drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen stimmberechtigten Grundkapitals umfasst.
- (4) Für sämtliche Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner können Ersatzmitglieder gewählt werden, die in einer bei der Wahl festgelegten Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder treten.
- (5) Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so soll für dieses in der nächsten Hauptversammlung eine Neuwahl vorgenommen werden. Die Amtszeit des neu gewählten Mitglieds gilt für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen.
- (6) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, jedoch unter Angabe eines wichtigen Grundes jederzeit niederlegen. Die Niederlegung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Benachrichtigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Im Falle der Niederlegung gilt vorstehender Abs. 6 entsprechend.

§ 11 Der Vorsitzende des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat wählt in der ersten Sitzung nach seiner Wahl für seine Amtszeit oder für eine kürzere von ihm bestimmte Frist aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen oder mehrere Stellvertreter. Stellvertreter haben die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, wenn dieser verhindert ist. Unter mehreren Stellvertretern gilt die bei ihrer Wahl bestimmte Reihenfolge. Scheidet der Vorsitzende oder ein Stellvertreter aus dem Aufsichtsrat oder aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für dieses Amt vorzunehmen.
- (2) Willenserklärungen des Aufsichtsrats gibt in seinem Namen der Vorsitzende des Aufsichtsrats und im Falle seiner Verhinderung der in der Reihenfolge gemäß Abs. 1 Satz 3 zur Vertretung des Aufsichtsratsvorsitzenden berufene Stellvertreter ab.

§ 12 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch das Gesetz, die Satzung oder in sonstiger Weise zugewiesen werden. Der Aufsichtsrat ist zur Vornahme von Satzungsänderungen berechtigt, die nur die Fassung betreffen.

(2) Die folgenden Arten von Geschäften dürfen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden:

- a) Erwerb und Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen sowie von Betrieben oder Betriebsteilen, wenn der Gegenwert vom Aufsichtsrat festgelegte Wertgrenzen übersteigt;
- b) Abschluss von Unternehmensverträgen.

Der Aufsichtsrat legt im Rahmen der von ihm gemäß § 8 Abs. 4 erlassenen Geschäftsordnung für den Vorstand fest, dass der Vorstand für bestimmte weitere Maßnahmen und Rechtsgeschäfte bei der Gesellschaft und ihren Beteiligungs-gesellschaften der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats

- (1) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. seines vertretungsberechtigten Stellvertreters können Beschlüsse auch schriftlich, fernmündlich, durch Telefax, per E-Mail, oder mittels eines anderen elektronischen Mediums, insbesondere auch per Videokonferenz gefasst werden. Für Abstimmungen außerhalb von Sitzungen gelten die Bestimmungen der folgenden Absätze sinngemäß.
- (2) Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen vertretungsberechtigten Stellvertreter, unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Tagungszeit mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich, fernmündlich, durch Telefax, per E-Mail oder mittels eines anderen elektronischen Mediums oder mündlich einberufen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende bzw. sein vertretungsberechtigter Stellvertreter diese Frist angemessen verkürzen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn an der Beschlussfassung mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder teilnehmen, unter denen sich der Vorsitzende oder sein vertretungsberechtigter Stellvertreter befinden muss. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Abstimmungen des Aufsichtsrats dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
- (4) Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Falle seiner Verhinderung sein vertretungsberechtigter Stellvertreter. Der Vorsitzende bzw. sein vertretungsberechtigter Stellvertreter bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.
- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats bzw. seines vertretungsberechtigten Stellvertreters den Ausschlag; das gilt auch bei Wahlen.

- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind jeweils Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung oder bei Abstimmungen außerhalb von Sitzungen vom Leiter der Abstimmung zu unterzeichnen sind. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung sowie der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben.

§ 14 Geschäftsordnung

Der Aufsichtsrat gibt sich im Rahmen von Gesetz und Satzung seine Geschäftsordnung selbst.

§ 15 Ausschüsse

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen und ihnen Aufgaben und Befugnisse übertragen. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, auch entscheidende Befugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden.

§ 16 Aufsichtsratsvergütung

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält neben dem Ersatz seiner Auslagen jährlich eine feste Vergütung in Höhe von Euro 95.000.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Zweieinhalbfache und der stellvertretende Vorsitzende das Anderthalbfache der Vergütung nach Abs. 1. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit.
- (3) Mitglieder des Aufsichtsrats, die dem Prüfungsausschuss angehören, erhalten eine weitere feste Vergütung von Euro 30.000. Mitglieder des Aufsichtsrats, die dem Personalausschuss angehören, erhalten eine weitere feste Vergütung von Euro 20.000. Abs. 2 Satz 2 gilt für Aufsichtsratsmitglieder, die dem Prüfungsausschuss oder dem Personalausschuss nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, entsprechend.
- (4) Die Vorsitzenden des Prüfungs- bzw. Personalausschusses erhalten jeweils das Zweieinhalbfache der in Abs. 3 genannten Beträge.
- (5) Die Vergütung nach Abs. 1 bis Abs. 4 für das unmittelbar vorausgegangene Geschäftsjahr ist jeweils zahlbar nach der Aufsichtsratssitzung, in welcher über die Billigung des Jahresabschlusses des unmittelbar vorausgegangenen Geschäftsjahres Beschluss gefasst wird.
- (6) Der Anspruch auf eine jährliche Vergütung gemäß Abs. 1 und Abs. 2 wird unter der auflösenden Bedingung der Nichteinhaltung einer der in Satz 2 bestimmten Auflagen gewährt. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist verpflichtet, binnen einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Zahlung der jährlichen Vergütung gemäß Abs. 1 und Abs. 2 i.V.m. Abs. 5 Vorzugsaktien der Gesellschaft zu einem Erwerbspreis ohne Nebenkosten in Höhe eines Betrages von zumindest 20% dieser jährlichen Vergütung zu erwerben, die erworbenen Vorzugsaktien der Gesellschaft für zumindest vier Jahre ab dem Zeitpunkt des jeweiligen Erwerbs zu halten, und der Gesellschaft auf deren Verlangen mittels Vorlage von Belegen die Einhaltung der vorstehenden Auflagen darzulegen.

Die in Satz 2 bestimmte Erwerbsfrist verlängert sich um den Zeitraum, in dem für das Mitglied des Aufsichtsrats ein gesetzliches Verbot zum Erwerb von Aktien der Gesellschaft besteht. Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern auf Nachweis jeweils einen Betrag in Höhe von bis zu Euro 600 der jährlichen Kosten des Haltens von Vorzugsaktien der Gesellschaft gemäß Satz 2.

- (7) Die Aufsichtsratsvergütung nach diesem § 16 Absätze 1 bis 6 gilt rückwirkend ab dem Geschäftsjahr, das am 1. Januar 2025 beginnt.
- (8) Die Gesellschaft stellt den Mitgliedern des Aufsichtsrats Versicherungsschutz in einem für die Ausübung der Aufsichtsrats Tätigkeit angemessenen Umfang zur Verfügung. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft.

C. Die Hauptversammlung

§ 17 Ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet nach Wahl des die Hauptversammlung einberufenden Organs innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres entweder am Sitz der Gesellschaft oder in einer anderen deutschen Stadt mit mehr als 100.000 Einwohnern statt. Sie beschließt über

- a) die Verwendung des Bilanzgewinns,
- b) die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats,
- c) Wahlen zum Aufsichtsrat, soweit diese anstehen,
- d) Wahl des Abschlussprüfers,
- e) sonstige Gegenstände der Tagesordnung, insbesondere in den gesetzlich vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses

§ 18 Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder durch den Aufsichtsrat einberufen.
- (2) Die Hauptversammlung ist mindestens 36 Tage vor dem Tage der Hauptversammlung einzuberufen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung sind nicht mitzurechnen.

§ 19 Teilnahme und Durchführung

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und deren Anmeldung der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse in Textform (§ 126b BGB) und in deutscher oder englischer Sprache mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugeht. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs der Anmeldung sind nicht mitzurechnen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden.

- (2) Die Einzelheiten über die Anmeldung und die Ausstellung der Stimmkarten sind in der Einladung bekannt zu geben.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren der Online-Teilnahme zu treffen.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren der Briefwahl zu treffen.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Die Ermächtigung gilt für die Abhaltung virtueller Hauptversammlungen bis einschließlich dem 30. Juni 2026.
- (6) Eine etwaige Nutzung der Verfahren nach den vorstehenden Absätzen 3, 4 und 5 sowie die dazu getroffenen Bestimmungen sind jeweils mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.
- (7) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmachten, ihren Widerruf und ihren Nachweis gegenüber der Gesellschaft werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht, in der auch eine Erleichterung bestimmt werden kann. § 135 Aktiengesetz bleibt unberührt.
- (8) Mitgliedern des Aufsichtsrats ist in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung in den Fällen gestattet, in denen ihnen aufgrund rechtlicher Einschränkungen, ihres Aufenthalts im Ausland, ihres notwendigen Aufenthalts an einem anderen Ort im Inland oder aufgrund einer unangemessenen Anreisedauer die physische Präsenz am Ort der Hauptversammlung nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich wäre oder wenn die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird.

§ 20 Stimmrecht

Jede Stammaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Soweit Vorzugsaktien ohne Stimmrecht ausgegeben sind, haben diese nur in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen Stimmberechtigung, wobei ebenfalls jede Vorzugsaktie eine Stimme gewährt.

§ 21 Leitung der Hauptversammlung, Bild- und Tonübertragung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im

Verhinderungsfall sein vertretungsberechtigter Stellvertreter oder ein vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats benanntes Mitglied des Aufsichtsrats.

- (2) Der Vorsitzende leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung und die Art und Form der Abstimmungen. Er ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken.
- (3) Der Vorsitzende ist ermächtigt, die auszugsweise oder vollständige Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zuzulassen.

§ 22 Beschlussfassung

- (1) Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und — soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist — mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen stimmberechtigten Grundkapitals, falls nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (2) Wird bei Wahlen im ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet eine engere Wahl unter den Personen statt, denen die beiden höchsten Stimmzahlen zugefallen sind. Bei dieser engeren Wahl entscheidet die höchste Stimmenzahl.

4. Rechnungslegung, Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 23 Rechnungslegung, Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (2) Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist er festgestellt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen. Die Beschlüsse von Vorstand und Aufsichtsrat sind in den Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung aufzunehmen.“

§ 24 Verwendung des Bilanzgewinns

- (1) Der Bilanzgewinn der Gesellschaft wird — für den Fall, dass stimmrechtslose Vorzugsaktien ausgegeben sind — in nachstehender Reihenfolge verwendet:
 - a) Zur Nachzahlung etwaiger Rückstände von Gewinnanteilen auf die stimmrechtslosen Vorzugsaktien aus den Vorjahren,
 - b) zur Zahlung eines Vorzugsgewinnanteils von Euro 0,03 je ein Stück stimmrechtslose Vorzugsaktie ohne Nennbetrag,
 - c) zur Zahlung eines ersten Gewinnanteils von Euro 0,02 je ein Stück Stammaktie ohne Nennbetrag,

- d) zur gleichmäßigen Zahlung weiterer Gewinnanteile auf die Stammaktien und die stimmrechtslosen Vorzugsaktien, soweit die Hauptversammlung keine andere Verwendung beschließt.
- (2) Bei Ausgabe neuer Aktien kann für diese eine andere Gewinnanteilsberechtigung festgesetzt werden.
- (3) Soweit die Gesellschaft Genussscheine ausgegeben hat und sich aus den jeweiligen Genussrechtsbedingungen für die Inhaber der Genussscheine ein Anspruch auf Ausschüttung aus dem Bilanzgewinn ergibt, ist der Anspruch der Aktionäre auf diesen Teil des Bilanzgewinns ausgeschlossen (§ 58 Abs. 4 AktG).

5. Umwandlungskosten, Kapitalaufbringung

§ 25 Umwandlungskosten

Die Kosten der Umwandlung der FUCHS PETROLUB AG in eine Europäische Gesellschaft (SE) trägt die Gesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag von 1.000.000 Euro.

§ 26 Kapitalaufbringung

Das Grundkapital der Gesellschaft wurde dadurch aufgebracht, dass die FUCHS PETROLUB AG in eine Europäische Aktiengesellschaft (SE) umgewandelt wurde.